

24.05.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6562 vom 28. April 2022
der Abgeordneten Sigrid Beer und Matthi Bolte-Richter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/17091

Offene Baustelle Datenschutz sowie digitale Anwendungen in der Schule

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Schulen digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen unter bestimmten Voraussetzungen von Schulen verbindlich, d.h. verpflichtend, einführen. Aber ausgerechnet für die Landesprodukte der sogenannten LOGINEO-Familie ist dies nicht möglich. Grund ist eine Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und dem Hauptpersonalrat, die eine Verpflichtung ausschließt. Schulen greifen aber auch deshalb auf andere Anbieter zurück, weil die LOGINEO-Familie immer noch nicht das versprochene Leistungsspektrum bietet.

Bei der Nutzung anderer Dienste stellt sich die Frage des Datenschutzes. Nach dem Schulgesetz sind die Schulleitungen in der Verantwortung. Es gibt keine Black oder White List, in denen bedenkliche bzw. unbedenkliche Produkte aufgelistet sind und es fehlen entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten für Schulleitungen, die ihnen die entsprechende Kompetenz vermitteln. Bedenken seitens der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler, ob der Datenschutz ausreichend Beachtung findet bei der Wahl eines Produktes bleiben teilweise ungeklärt. Den Landtag erreichen bereits Petitionen von Eltern, die sich aus Datenschutzgründen gegen die Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Produkte wehren.

Lehrkräfte werden gem. Förderrichtlinien mit dienstlichen Endgeräten ausgestattet, damit diese mit zunehmender Digitalisierung des Bildungssektors ihre pädagogischen wie auch schulverwalterischen Aufgaben unter den Aspekten des Datenschutzes und der IT-Sicherheit konform erfüllen können. Trotz der Ausstattung ist es an vielen Schulen dennoch erforderlich, dass die Schulleitungen den Lehrkräften Sondergenehmigungen für die Nutzung von Privatgeräten erteilen, da sich die bereitgestellte dienstliche Ausstattung oft nicht ausreichend in die Prozesse in den Schulen einfügt. Das erfordert einen unnötigen bürokratischen Aufwand.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 6562 mit Schreiben vom 24. Mai 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die LOGINEO NRW Produktfamilie ist ein kostenloses, digitales Angebot zum Kommunizieren, Lernen und Organisieren, mit dem die Landesregierung die Digitalisierung an den Schulen in Nordrhein-Westfalen entscheidend voranbringt. LOGINEO NRW besteht aus drei Komponenten: der Schulplattform LOGINEO NRW, dem Lernmanagementsystem LOGINEO NRW LMS und dem LOGINEO NRW Messenger mit Videokonferenzoption. Mehr als 3.000 Schulen haben Produkte der LOGINEO NRW Familie erhalten, dies entspricht einer Verbreitung von rund 60 Prozent. Ebenso hat das Land Nordrhein-Westfalen die Lehreraus- und -fortbildung mit der LOGINEO NRW Produktfamilie ausgestattet. Auch landesweite Koordinierungsgruppen nutzen das Angebot.

Kernthemen der LOGINEO NRW Produktentwicklungsstrategie umfassen die Sicherstellung digitaler Datensouveränität und Datenschutz für alle Nutzerinnen und Nutzer. LOGINEO NRW setzt dabei auf Open Source Lösungen und etablierte Technologien.

- 1. Welche konkreten Vorgaben in Bezug auf technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit sowie den Funktionsumfang erachtet die Landesregierung für die über die Schulträger gem. Förderrichtlinien bereitgestellten dienstlichen Endgeräte als sinnvoll, damit die Geräte vollumfänglich in pädagogischem wie auch schulverwalterischem Kontext von den Lehrkräften eingesetzt werden können, ohne dass Sondergenehmigungen für die Nutzung von Privatgeräten durch die Schulleitungen erteilt werden müssen, und die Gewährleistung des Datenschutzes wie auch der IT-Sicherheit damit wieder durch die Lehrkräfte sichergestellt werden muss?***

Die Ausstattung von Schulen ist grundsätzlich Aufgabe der Schulträger (§ 79 SchulG). Dies schließt die IT-Infrastruktur sowie die Ausstattung der Lehrkräfte mit dienstlichen Endgeräten ein. Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Landesregierung, den Schulträgern einseitig Vorgaben bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes zu machen.

In der „Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ wird vorgegeben, dass die mobilen Endgeräte der „dienstlichen Aufgabenerledigung“ dienen, auch der „rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten“.

In einem Rundschreiben an alle Schulleitungen vom 29.10.2020 wird darüber hinaus klargestellt, dass die dienstlichen Endgeräte zentral so konfiguriert und verwaltet werden sollen, dass sie die Lehrkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages bestmöglich unterstützen können und dabei zugleich der Datenschutz und die IT-Sicherheit berücksichtigt werden.

- 2. Welche konkreten Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, damit die Nutzen in den Schulen, die Schulleitungen, Lehrkräfte aber auch die Lernenden bei zunehmender Digitalisierung des Bildungssektors nicht den Überblick verlieren, sondern über ein ggf. übergeordnetes Organisations- und Verwaltungssystem eine Übersicht über die sie angehenden Belange wie ihre Kommunikation, Aufgaben, Termine, Lehr- und Lernmittel einerseits, aber auch über die sie angehenden verarbeiteten Daten andererseits erhalten?***

Die Digitalisierung ist ein zentrales schulpolitisches Anliegen der Landesregierung. Bezugsdokument der Landesregierung für die schulische Arbeit mit Medien ist der

Medienkompetenzrahmen NRW, der in allen Kernlehrplänen und Lehrplänen Umsetzung findet. Der Medienkompetenzrahmen NRW weist aus, in welchen Bereichen die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen erwerben sollen. Er bietet den Lehrkräften damit Orientierung hinsichtlich der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, die die Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, Medienkompetenz zu erwerben. Das Kompetenzmodell umfasst insgesamt 24 Teilkompetenzen, die sich in sechs übergeordnete Kompetenzbereiche gliedern. Innerhalb dieser sechs Kompetenzbereiche lassen sich zahlreiche Kompetenzen identifizieren, die Schülerinnen und Schüler beispielsweise dazu befähigen, Informationen und Daten zielgerichtet zu suchen, zu strukturieren und aufzubereiten sowie Kommunikations- und Kooperationsprozesse zu gestalten.

Mit der Produktfamilie LOGINEO NRW stellt das Land ein umfassendes digitales, datenschutzkonformes Angebot bereit, das Schulen, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler beim digitalen Lernen umfassend unterstützt, sowohl bei Lehr-Lern-Prozessen als auch bei der Organisation, Verwaltung und Kommunikation.

3. *Wie konkret engagiert sich die Landesregierung im länderübergreifenden und vom FWU betreuten Projekt VIDIS, damit dort technische Schnittstellen zu digitalen Lehr- und Lernmitteln wie auch zu lernförderlichen Anwendungen unter den Aspekten des Datenschutzes und der IT-Sicherheit entstehen, die kompatibel zu den Landeslösungen sind?*

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an VIDIS, das aus Mitteln des DigitalPakt Schule finanziert wird. Die Anbindung von VIDIS an LOGINEO NRW stellt ein wichtiges strategisches Ziel in der Weiterentwicklung von LOGINEO NRW dar: Seit Beginn des Projektes VIDIS arbeitet das Ministerium für Schule und Bildung im Kontext von LOGINEO NRW intensiv mit dem VIDIS-Projektträger FWU zusammen. Neben der rechtlichen und technischen Abstimmung der Schnittstellen wurde die Anbindung des VIDIS-Dienstes an LOGINEO NRW erfolgreich getestet und umgesetzt. Darüber hinaus wurde das Projektteam von VIDIS aktiv bei der technischen Umsetzung der Pseudonymisierungsschicht innerhalb des VIDIS-Dienstes unterstützt.